

104. Gebührt dem Verfahren, das zuerst anhängig geworden ist, auch dann der Vorrang, wenn eine Straftat, wegen deren bei einem niederen Gericht ein Verfahren anhängig ist, mit einer anderen tateinheitlich zusammentrifft, die zur Zuständigkeit eines höheren Gerichtes gehört und vor diesem verfolgt wird?

III. Straffenat. Urtr. v. 5. November 1936 g. R. 3 D 636/36.

I. Schwurgericht Rdn.

Durch den Beschluß vom 28. Dezember 1935 war gegen den Beschwerdeführer das Hauptverfahren vor der Großen Strafkammer eröffnet worden, u. a. wegen Beihilfe zu Betrug, der den Eheleuten L. als Haupttätern zur Last gelegt wurde. In der Hauptverhandlung vom 30. Januar 1936 ist insoweit das Verfahren gegen die Haupttäter, Eheleute L., abgetrennt und gemäß § 270 StPD. an das Schwurgericht verwiesen worden, weil die Ehefrau des Meineides und der Ehemann der Anstiftung dazu, beide Verbrechen begangen in Tateinheit mit dem Betruge, hinreichend verdächtig erschienen. Den Beschwerdeführer hat die Strafkammer von der Anklage, an dem Betruge beteiligt gewesen zu sein, durch Urteil von demselben Tage freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat diese Entscheidung mit der Revision angefochten; über diese ist noch nicht entschieden.

Inzwischen ist auch der Beschwerdeführer angeklagt worden, die Ehefrau L. zu dem Meineide, der ihr zur Last gelegt wird, angestiftet zu haben; es ist gegen ihn das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht eröffnet und mit dem abgetrennten Verfahren gegen die Eheleute L. verbunden worden. In diesem Verfahren ist der Beschwerdeführer durch Urteil des Schwurgerichtes vom 13. Mai 1936 wegen Anstiftung der Ehefrau L. zum Meineide und zugleich (§ 73 StGB.) wegen Betruges verurteilt worden, den er gemeinschaftlich mit den Eheleuten begangen haben soll. Hiergegen richtet sich seine Revision. Sie macht geltend, die Rechtshängigkeit

der Sache vor der Strafkammer stehe dem erst später eingeleiteten schwurgerichtlichen Verfahren hindernd entgegen. Das Revisionsgericht hat den Einwand für nicht durchgreifend erachtet aus folgenden

#### Gründen:

Allerdings ist hier dieselbe Tat (§ 264 StPD.) nacheinander von zwei verschiedenen Gerichten abgeurteilt worden. Das Verfahren vor der Strafkammer war auch eher anhängig als das Verfahren, das die Revision betrifft. Den Grundsatz, daß in solchen Fällen dem Verfahren der Vorrang gebührt, das zeitlich zuerst anhängig geworden ist (vgl. RGSt. Bd. 29 S. 174, 179, Bd. 55 S. 186), hat aber — für die Fälle, in denen bei dem einen Gericht eine Sammeltat oder eine Fortsetzungstat, bei dem anderen nur einzelne von diesem Zusammenhang miterfaßte Teilhandlungen zur Anklage stehen — die Rechtsprechung des RG. in steigendem Maße zugunsten des Gerichtes eingeschränkt, vor dem die Sammeltat oder die fortgesetzte Handlung anhängig ist (vgl. RGSt. Bd. 41 S. 108; Bd. 66 S. 19, 22; Bd. 67 S. 53, 56; auch das dort erwähnte RGArt. v. 21. Januar 1920 C 65/19, das die zuerst anhängig gewordene Einzeltat in den Rahmen eines später beim RG. eingeleiteten Verfahrens wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens einbezogen hat). Allen diesen Entscheidungen liegt der Gedanke zugrunde, daß dem Gerichte der Vorzug gebührt, vor dem die umfassendere die Sache erschöpfende Aburteilung möglich ist. Dieser Grundsatz muß entsprechend auch auf den Fall angewendet werden, daß eine Straftat, die vor einem niederen Gerichte verfolgt wird, mit einer andern tateinheitlich zusammenfällt, die zur Zuständigkeit eines höheren Gerichtes gehört und bei diesem verfolgt wird, wie es hier der Fall ist. Der gegenteilige Standpunkt würde dahin führen, daß das Gericht höherer Ordnung, vor dem allein die Sache rechtlich richtig erledigt werden kann, sein Verfahren einstellen müßte, das Gericht niederer Ordnung aber, nachdem es die Tat unter den seine Zuständigkeit überschreitenden Gesichtspunkten gewürdigt hätte, das Verfahren, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, nach § 270 StPD. an das höhere Gericht verweisen müßte, das erst jetzt, nach diesem Umweg, zur Entscheidung berufen wäre. Diesen Standpunkt, den noch die Entscheidung RGSt. Bd. 29 S. 179 vertreten hat, hält der jetzt erf. Senat für unzutreffend. Er erachtet nach dem, was

oben gesagt worden ist, die Aburteilung durch das Schwurgericht für zulässig, da es gegenüber der Strafkammer das höhere Gericht in dem erörterten Sinne ist. Das Verfahren, das gegen den Beschwerdeführer vor der Strafkammer noch schwebt, wird einzustellen sein.